

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per E-Mail an
Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 1. März 2019

Vernehmlassung: 16.411 Parlamentarische Initiative. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Parlamentarischen Initiative 16.411 «Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung» Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Das Schweizer Gesundheitswesen zeichnet sich durch einen fast uneingeschränkten Zugang aus. Über die Qualität und Effektivität unserer Versorgung wissen wir aber wenig - es fehlt an Transparenz. Es ist erwiesen, dass auch unnötige Leistungen erbracht und in Anspruch genommen werden – auf Kosten der Allgemeinheit.

Die CVP begrüsst die Vorlage und ist mit deren Zielen und Inhalten einverstanden. Mit dem vorliegenden Entwurf werden die gesetzlichen Grundlagen für die Datenerhebungen des BAG bei den Versicherern präzisiert. Dies erhöht die Rechtssicherheit und ist gleichzeitig eine notwendige Ergänzung der aktuellen Gesetzesgrundlagen im KVG und KVAG. Die CVP begrüsst zudem mit Blick auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit, dass Zweck und Form der Datenweitergabe an das BAG klar definiert werden.

Die CVP setzt sich für kostendämpfende Massnahmen ein. Die in der Vorlage vorgesehene Erweiterung der Datenlieferungen der Versicherer an das BAG im Rahmen von EFIND 3 ermöglicht Rückschlüsse auf die Kostenentwicklung in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und dadurch auch Rückschlüsse auf notwendige Kostendämpfungsmassnahmen. Die CVP begrüsst daher die aggregierte Datenweitergabe der Versicherer sowie die Erweiterung der Erhebung von Daten pro versicherte Person im Rahmen von EFIND 3, sofern anonymisierte Individualdaten nicht schon anderweitig zur Verfügung stehen.

Erhebungsformular Individualdaten (EFIND)

Seit 2014 erhebt das BAG bei den Versicherern mit einem Erhebungsformular Individualdaten (EFIND) anonymisierte Daten über alle Versicherten in der OKP. Mit EFIND1 werden derzeit demographische Daten, mit EFIND 2 Daten über Prämien und Behandlungskosten erhoben. Zusätzlich will das BAG Daten im Rahmen von EFIND3 (Kostenentwicklung nach Leistungserbringer) erheben.

Die CVP ist der Ansicht, dass Daten im Hinblick auf die Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips möglichst aggregiert erhoben und bearbeitet werden sollen. Individuelle Gesundheitsdaten sind besonders schützenswerte Daten, selbst wenn sie anonymisiert sind. Wenn die Daten zur Erfüllung einer Aufgabe jedoch ungeeignet sind und die benötigten Daten nicht schon anderweitig zur Verfügung stehen, soll das BAG anonymisierte Individualdaten erheben können. Wann dies der Fall ist, wird nun im Rahmen der Vorlage klar geregelt: Zur Überwachung der Kostenentwicklung nach Leistungsart und Leistungserbringer sowie zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Kostendämpfungsmassnahmen

nach Art. 21 Abs. 2 Bst. a KVG, zur Analyse der Wirkung des Gesetzes und Gesetzesvollzugs und zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen im Hinblick auf Gesetzes- und Gesetzesvollzugsänderungen (Art. 21 Abs. 2 Bst. b KVG), zur Evaluation des Risikoausgleichs (Art. 21 Abs. 2 Bst. c KVG) und zur Erfüllung von Aufsichtsaufgaben nach Art. 35 Abs. 2 KVAG.

Die CVP begrüsst die vorgeschlagenen Präzisierungen der gesetzlichen Grundlagen für die Datenerhebungen des BAG bei Versicherern. Damit wird klarer festgelegt, welche Daten vom BAG bearbeitet werden und welche nicht. Dies dient im Sinne der Transparenz vor allem auch den betroffenen Personen, zumal es sich bei individuellen Gesundheitsdaten um besonders schützenswerte Daten handelt, auch wenn diese im Rahmen von EFIND3 als Sachdaten gelten. Das Restrisiko einer Re-Identifikation muss möglichst klein gehalten werden. Durch die vorliegende Präzisierung der Gesetzesgrundlagen wird der Rechtssicherheit und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen.

Die vom BAG geplante vollständige Erhebung von Daten im Rahmen von EFIND 5 (Medikamente) und EFIND 6 (Einzelleistungen gemäss der Mittel- und Gegenständeliste) ist in der aktuellen Vorlage richtigerweise nicht vorgesehen. Die CVP lehnt eine solche Erweiterung gemäss Minderheitsantrag der Subkommission zum jetzigen Zeitpunkt ab. Eine allfällige Erweiterung sollte etappenweise erfolgen und ist erst angezeigt, wenn eine kohärente Datenstrategie vorliegt.

Kohärente Datenstrategie

Parallel zu den Erhebungen des BAG im Rahmen von EFIND erhebt das BFS gestützt auf Art. 59a KVG und die Bundesstatistikgesetzgebung Daten von den Leistungserbringern. Umfassend ist diese Datenerhebung im stationären Bereich, während sie im ambulanten Bereich noch im Aufbau begriffen ist (Statistiken der ambulanten Gesundheitsversorgung [MARS]).

Schliesslich schafft Art. 23 KVG eine spezialgesetzliche Grundlage, damit das BFS bei den Versicherern Daten zu statistischen Zwecken erheben könnte.

Das BAG und das BFS erheben damit Daten, denen letztlich ein ähnlicher oder gar gleicher Sachverhalt zu Grunde liegt, nämlich das Erbringen und Vergüten bestimmter medizinischer Leistungen im Bereich der sozialen Krankenversicherung. Eine kohärente Datenstrategie im Bereich der OKP kann dazu beitragen, Doppelspurigkeiten und damit die administrative Belastung der Leistungserbringer und der Versicherer zu reduzieren. Die CVP fordert deshalb die Durchsetzung einheitlicher Vorgaben für die Datenlieferung (BfS, BAG, Kantone) im Sinne des Kommissionspostulats 18.4102 „Kohärente Datenstrategie für das Gesundheitswesen“.

Eine kohärente Datenstrategie würde zudem dem Grundsatz der Datensparsamkeit und damit dem Persönlichkeitsschutz der Versicherten beziehungsweise der Patientinnen und Patienten besser Rechnung tragen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz